

Beitrittsunterlagen

Chefärztin / Chefarzt

Oberärztin / Oberarzt

Haben wir Sie überzeugt und möchten Sie unseren Service nutzen?

Um für Sie tätig zu werden, benötigen wir folgende schriftliche Vereinbarungen und Dokumente:

Checkliste:

- Personalausweiskopie**
- Beitrittsunterlagen**
- Stammdatenblatt**
- Abtretungsvereinbarung**
- Kurzbefragung**

Sobald uns diese Unterlagen im Original vorliegen, richten wir unverzüglich Ihr Konto bei der Privatärztlichen Verrechnungsstelle PVS Limburg-Lahn GmbH, im folgenden PVS Limburg-Lahn genannt, ein.

Sie erhalten wenige Tage später ein kostenloses Startpaket mit Einverständniserklärungen und gebührenrechtlichen Informationen. Auch Ihre persönliche Sachbearbeiterin / Ansprechpartnerin wird sich Ihnen vorstellen. Die aktuell gültigen AGB´s finden Sie unter www.pvs-limburg.de/agb/.

Wir freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit!

Ihre PVS Limburg-Lahn.



Personalausweiskopie

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist die Privatärztliche Verrechnungsstelle als Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes [KWG] anzusehen. Die PVS unterliegt somit den Vorgaben des KWG und der Kontrolle durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht [BaFin].

In diesem Zusammenhang ist die PVS Limburg-Lahn zudem verpflichtet, die Vorschriften des Geldwäschegesetzes [GwG] zu beachten. Dies hat zur Folge, dass unsererseits eine Identifizierungspflicht besteht.

Um diesen gesetzlichen Vorschriften Rechnung zu tragen, möchten wir Sie bitten, uns **eine Kopie Ihres Personalausweises bzw. der Personalausweise** aller wirtschaftlich Berechtigten [Vorder- und Rückseite] zukommen zu lassen.

Beitrittserklärung

**Unter Anerkennung der Vereinssatzung
erklären wir hiermit unseren Beitritt**

zum

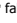
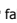

Privatärztlichen Verrechnungsstelle Limburg-Lahn e.V.

Auf der Heide 2, 65553 Limburg

Der Verein ist eine berufsständische Organisation der Ärzteschaft. Er wahrt und fördert die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder auf dem Gebiet der Privatabrechnung. Der Verein bezweckt u. a., die ärztlichen bzw. ärztlich geleiteten Mitglieder von Verwaltungsarbeiten zu entlasten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Verein die Privatärztliche Verrechnungsstelle Limburg-Lahn GmbH gegründet. Die Mitglieder sind berechtigt, die Dienste der PVS Limburg-Lahn GmbH in Anspruch zu nehmen.

	Ärztin / Arzt 1		Ärztin / Arzt 2	
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich
Titel:				
Vorname, Name:				
Facharztbezeichnung:				
Geburtsdatum:				
<small>Lebenslange Arztnummer</small> (LANR):				
Ort, Datum:				
Unterschrift:	X		X	
	Ärztin / Arzt 3		Ärztin / Arzt 4	
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich
Titel:				
Vorname, Name:				
Facharztbezeichnung:				
Geburtsdatum:				
<small>Lebenslange Arztnummer</small> (LANR):				
Ort, Datum:				
Unterschrift:	X		X	

Stammdatenblatt

Gewünschter Rechnungskopf / KH -Stempel		Anschrift Verwaltung <small>(falls Postversand an diese Adresse)</small>	
Bankverbindung Ärztin / Arzt		Bankverbindung KH <small>(falls Abgabenteilung durch PVS gewünscht)</small>	
IBAN: ____/____/____/____/____/____		IBAN: ____/____/____/____/____/____	
Institut:		Institut:	
Inhaber:		Inhaber:	
Betriebsstättennummer:			
Bei wem liegt das Liquidationsrecht?		<input type="checkbox"/> Ärztin / Arzt <input type="checkbox"/> Krankenhaus (KH)	
Abgabenteilung			
Wünschen Sie ...		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
a. eine Berechnung b. eine getrennte Auszahlung etwaiger Beteiligungen gem. Dienstvertrag durch die PVS?			
Wie erreichen wir die Abteilung / KH?			
Tel.:		Fax-Nr.:	
@ E-Mail:			
Wer ist Hauptansprechpartner?		Name &  falls abweichend	
Wer ist Ansprechpartner für die Finanzen?		Name &  falls abweichend	
Wer ist Ansprechpartner für die GOÄ-Abrechnung?		Name &  falls abweichend	
Verbesserungsvorschläge zur GOÄ-Abrechnung via		<input type="checkbox"/> Fax <input type="checkbox"/> verschlüsselt als E-Mail _____	
Ich möchte das Magazin „PVS Inside“ quartalsweise erhalten, u.a. mit praktischen Tipps zur Abrechnung		<input type="checkbox"/> Post <input type="checkbox"/> E-Mail _____	

Postversand (z. B. Kontoauszüge) an:

Ärztin / Arzt Verwaltung andere Adresse: _____

Abrechnungsintervall:

1x Quartal 1x Monat alle zwei Wochen wöchentlich unregelmäßig

Die erste Abrechnung erhält die PVS voraussichtlich am: _____

Übertragung von Abrechnungsdaten:

- PAD-Datei, online PVS dialog PAD-Datei, mittels Datenträger
- Leistungsblatt / Dokumentationsbogen Patientenakte / Karteikarte zur Auswertung

Ort, Datum: _____

Unterschrift

Abtretungsvereinbarung

zwischen

Ärztin / Arzt 1: _____ Ärztin / Arzt 2: _____

Ärztin / Arzt 3: _____ Ärztin / Arzt 4: _____

– im nachfolgenden „Arzt“ genannt –

und

Privatärztliche Verrechnungsstelle Limburg - Lahn GmbH

Auf der Heide 2, 65553 Limburg

– im nachfolgenden „PVS“ genannt –

Die Ärztin / Der Arzt ist Mitglied des PVS Limburg - Lahn e.V.

Der Verein bedient sich zur Honorarabrechnung für seine Mitglieder der PVS GmbH.

Die Ärztin / Der Arzt tritt seine der PVS zur Bearbeitung übergebenen Forderungen gegen Patienten und deren Versicherungsträger an die PVS ab (§398 BGB). Dies gilt für die bestehenden und die zukünftig entstehenden Forderungen.

1. Die Forderungsabtretung berechtigt die PVS, die Forderungen im eigenen Namen geltend zu machen.
2. Die Forderungsabtretung dient als Sicherung für alle Gegenforderungen der PVS an die Ärztin / den Arzt aus laufender Geschäftsverbindung, z. B. Bearbeitungsgebühren, Beiträge, Rückzahlungsforderungen der PVS wegen geleisteter Honorarvorauszahlungen auf noch nicht eingegangene Patientenzahlungen.
3. Aus Datenschutzgründen ist die Ärztin / der Arzt verpflichtet, das zur Datenweitergabe notwendige Einverständnis des Patienten oder Bevollmächtigten durch Unterschrift einzuholen und stets nachweisbar aufzubewahren.

Die Ärztin / Der Arzt behält im Innenverhältnis das Verfügungsrecht über die Forderung. Sie / Er entscheidet insbesondere über die Berechnung der Honorarforderung, über spätere Veränderungen der Honorarsumme – Erhöhung, Ermäßigung, Streichung – über die Art und Weise des Mahnverfahrens sowie über die Einleitung des gerichtlichen Einzugsverfahrens. Die Ärztin / Der Arzt bestimmt ferner die Grundsätze für das Auftreten der PVS gegenüber Patienten und Versicherungsträgern. Das Recht der Ärztin / des Arztes, im Innenverhältnis gegenüber der PVS über die Forderung zu verfügen, endet unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben nur, wenn die Gegenforderung der PVS wirtschaftlich gefährdet erscheint. Die Ärztin / Der Arzt hat einen schuldrechtlichen Anspruch auf jederzeitige Auszahlung der eingegangenen Patientenzahlungen, verkürzt um die Gegenforderung der PVS. Die Auszahlungsansprüche der Ärztin / des Arztes werden mit den Gegenforderungen der PVS verrechnet zu dem Zeitpunkt, in dem die beiderseitigen Forderungen sich aufrechenbar gegenüberstehen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift 1: _____

Unterschrift 2: _____

Unterschrift 3: _____

Unterschrift 4: _____

PVS/Limburg-Lahn GmbH



Dr. med. Jörg Schellenberger
Geschäftsführer

Kurzbefragung

Wie sind Sie auf uns aufmerksam geworden?

- Messe/Veranstaltung
- Internet
- Werbung
- GOÄ-Seminar
- Empfehlung durch Kollegen, Bekannten, Anderen: _____
- Ansprache durch PVS-Vertrieb
- Sonstiges: _____

Wie haben Sie zuvor Ihre Privatabrechnungen erstellt?

- In Eigenregie
- Über einen Wettbewerber, welcher: _____
- Gar nicht, Existenzgründung
- Gar nicht, ich habe die Praxis übernommen
- Sonstiges: _____

Was sind die wichtigsten Gründe, weshalb Sie sich für die PVS/Limburg entschieden haben?

(max. 2 Nennungen)

- Administrative Entlastung
- Bekanntheitsgrad
- Regionale Verfügbarkeit
- GOÄ-Kompetenz
- Persönlicher Ansprechpartner
- Mahnwesen/Zahlungsmoral
- Honorarvorauszahlungsservice
- Korrespondenzentlastung/Abwicklung von Beanstandungen
- Zusätzliche Services
- Personelle Veränderungen in der Praxis
- Berufspolitische Interessensvertretung
- Sonstiges: _____

Auszug aus der Vereinssatzung

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder zu wahren und zu fördern, soweit diese Aufgaben nicht von den zuständigen Standesorganisationen öffentlichen Rechtes wahrgenommen werden. Er ist eine auf berufsständischer Grundlage gebildete Vereinigung und verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Erwerbszweck.
- 2) Der Verein tritt ein:
 - a) für eine Ausübung der Heilbehandlung durch freiberuflich tätige Ärzte und Zahnärzte, für die Unabhängigkeit dieser Berufsgruppen in ihrer Berufsausübung und für die freie Arztwahl
 - b) für eine gerechte und angemessene Vergütung der Heilberufe
 - c) für eine gerechte Besteuerung der Heilberufe
 - d) für eine Beachtung der jeweils gültigen Gebührenordnungen und Honorarvereinbarungen, um dadurch das Ansehen des Ärztestandes zu stärken und seine Geschlossenheit zum Ausdruck zu bringen.
- 3) Der Verein unterstützt die Mitglieder durch Maßnahmen, die geeignet sind, sie weitgehend von den mit der Ausübung ihres Berufes notwendig verbundenen Büro-, Verwaltungs-, Buchführungs- und Steuerarbeiten zu befreien, die mit der eigentlichen ärztlichen Aufgabe nichts zu tun haben. Der Verein ist an die Einhaltung des Arztgeheimnisses, des Steuergeheimnisses und an die Vorschriften des Datenschutzgesetzes gebunden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, den Verein entsprechend den im § 2 der Satzung festgelegten Aufgaben in Anspruch zu nehmen. Das Mitglied soll die Möglichkeit haben, nur eine der beiden Abteilungen nach seinen Bedürfnissen in Anspruch zu nehmen. Ein Mitglied der Abteilung Buchführungs- und Steuerstelle sollte in der Regel auch zugleich Mitglied der Abteilung Verrechnungsstelle sein, um eine optimale Betreuung zu gewährleisten.
- 2) Jedes Mitglied der Abteilung Verrechnungsstelle verpflichtet sich, seine Forderungen aus der Privatpraxis, soweit sie nicht nach Abschluss der Behandlung in der Praxis bar bezahlt worden sind, dem Verein zur Bearbeitung abzutreten und sie durch den Verein einziehen zu lassen (§ 398 BGB). Diese Verpflichtung entfällt in besonders gelagerten Einzelfällen, in denen das Mitglied aus triftigen Gründen eine direkte Versendung der Privatrechnung für angebracht hält. Die Übernahme von Altforderungen kann nur in besonderen Ausnahmefällen (in Übergangszeiten) erfolgen.
- 3) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei Inanspruchnahme des Vereins durch die Mitglieder werden im einzelnen durch vom Vorstand erlassene Geschäfts- und Beitragsordnungen geregelt.

Hinweis bezüglich der Selbsthilfeorganisation (SHO):

Für die Mitglieder der Abteilung Verrechnungsstelle besteht die Möglichkeit, sich der »Selbsthilfeorganisation« (SHO) freiwillig anzuschließen. Im Todesfalle eines Beteiligten der SHO wird von allen Mitgliedern der SHO eine Sterbegeldumlage von je 10,23 € erhoben, und der entsprechende Gesamtbetrag wird dann sofort steuerfrei an die Hinterbliebenen ausgezahlt. Über den Aufnahmeantrag zur SHO entscheidet der Vorstand dieser Einrichtung.